

# Anzeigebblatt

## für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 17.

Donnerstag, den 20. Oktober

1904.

Das Werk der Verbreitung des heiligen Glaubens und das Fest des heiligen Franziskus  
Xaverius betreffend.

Das Werk der Verbreitung des heiligen Glaubens hat schon wiederholt der wärmsten Empfehlungen seitens der obersten Hirten unserer heiligen Kirche sich zu erfreuen gehabt. Auch Seine Heiligkeit Papst Pius X. hat bald nach seiner Thronbesteigung diesem um die Missionen so verdienten Werke sein väterliches Wohlwollen zugewendet.

Wir bringen nachstehend das Breve des Heiligen Vaters vom 25. März l. J. zur allgemeinen Kenntnis, durch welches der heilige Franziskus Xaverius in feierlicher Weise zum Patron des genannten Werkes erklärt, dessen Fest zu einem Festum duplex majus für die ganze Kirche erhoben und die Gläubigen aufgemuntert werden, den Missionen, die für die Verbreitung des Reiches Gottes auf Erden so segensreich wirken, ihre Unterstützung angebeihen zu lassen.

Gerne ergreifen Wir diesen Anlaß, um das Werk der Glaubensverbreitung, welches schon im Jahre 1848 in unserer Erzdiözese eingeführt wurde und auch jetzt noch in einer großen Anzahl von Pfarreien besteht, aufs neue der Opferwilligkeit des hochwürdigen Klerus und der Gläubigen zu empfehlen.

Infolge des immer mehr sich ausbreitenden Weltverkehrs werden auch für das Missionswerk immer weitere Kreise gezogen, und erfordert die beständige Zunahme der Missionsstationen und die wachsende Zahl der Missionäre seitens der Glaubensgenossen neue und ausgiebigere Hilfe und Unterstützung.

Mit freudiger Genugtuung muß anerkannt werden, daß der Verein der Glaubensverbreitung an dem hochwürdigen Klerus eine starke Stütze hat. Nicht nur unterziehen sich viele Geistlichen mit großem Interesse und warmem Opfer Sinn der Mühe, die Annalen zu verteilen und die Beiträge zu sammeln; gar manche geben auch von ihren eigenen Ersparnissen, um die Gaben der Gläubigen noch zu erhöhen. In manchen Pfarreien, aus denen früher bedeutende jährliche Spenden verzeichnet werden konnten, ist aber auch der Verein wohl infolge des Wechsels der Seelsorger wieder erloschen. Es empfiehlt sich deshalb zur besseren Konsolidierung des Werkes der Glaubensverbreitung opferwillige Gläubige für dasselbe zu gewinnen und in der vom Heiligen Vater selbst vorgezeichneten Weise Einigungen von je zehn oder mehreren Personen einzurichten, wozu die Sammellisten jeweils von dem Diözesandirektor des Vereins bezogen werden können. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die ebenso väterlich als eindringend gehaltene Empfehlung des Werkes der Glaubensverbreitung seitens des Heiligen Vaters die hochwürdigen Geistlichen und die Gläubigen mit neuem Eifer in Pflege und Förderung des St. Franziskus-Xaverius-Vereins erfüllen werde.

Freiburg, den 6. Oktober 1904.

† Thomas, Erzbischof.

SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI  
PII

DIVINA PROVIDENTIA

PAPAE X

BREVE

QUO INSTITUTUM A FIDEI PROPAGATIONE FOVETUR ET COMMENDATUR  
ET QUO  
SANCTI FRANCISCI XAVERII DIES FESTUS AD RITUM DUPLICEM MAIOREM  
APUD UNIVERSAM ECCLESIAM PROVEHITUR.

---

PIUS PP. X

*Ad perpetuam rei memoriam.*

In Apostolicum sublecti munus atque in ipso christiani sacerdotii vertice, divinæ clementiæ dono, collocati, longe maiorem profecto sollicitudinem sustinendam suscepimus, quam quæ romani vigilantia gregis contineatur. Excessurus enim e terris Christus Apostolos iussit, et in his Petrum præcipue, quem non modo dignitate sed etiam cœlestis gloriæ studio præluere ceteris voluit, gentes edocere universas, salubremque doctrinæ novæ prædicationem ad remotissimas quasque aut immanissimas orbis partes afferre. Porro divinis præceptis obsequentes, Decessorumque Nostrorum clarissima exempla sectantes, nihil esse magis officio nostro consentaneum arbitramur, quam ut, si quæ ad patefaciendum Evangelii lumen atque ad proferendos Ecclesiæ terminos videantur conducere, iis voluntatem omnem gratiamque impertiamus. Inter hæc autem utilitate atque opera præstat opus illud summa laude dignum quod a „*Fidei propagatione*“ nobile nomen accepit. Huius origo operis divino plane instinctu in medios homines profecta videtur. Nam fidelis Ecclesiæ populus quia non in prædicanda Christi doctrina haberet sibi demandatam provinciam consultum Dei providentia est ut stipe ac subsidiis Evangelii præcones iuaret. Suasit hac de causa caritas qua in Christum Redemptorem optimorum hominum pectora urgebantur, fideles ex omni gente ac natione coalescere in unum, conferre ex opibus aliquid in expeditiones sacras submittendum, sociata etiam prece administris sacrorum succurrere, atque ita id assequi quod votorum summa esset, divini nempe regni in terris incrementum. Compertum autem apud omnes est id genus sodalitates præclare de propaganda christiana fide meruisse. Quod enim suppeteret unde catholicæ doctrinæ nuntii ad dissita ac barbara loca contenderent beneficia illuc religionis nostræ humanique cultus allaturi, tam nobilis cœtus tribui largitati debet. Hinc initia salutis innumeris populis parta: hinc fructus animorum comparati tanti, quantos nemo æstimet rite, nisi qui effusi per Christum sanguinis virtutem pernorit: hinc contra quam expectari a disiunctis hominum viribus posset, Evangelii evulgandi legi mire obtemperatum. Hæc Nobiscum Sodalitatis promerita reputantes, nullo non tempore sensimus in insignem cœtum Nos studio ferri, nec sane illi pro tenui adiumenti parte defuimus, maiora tamen animo spectantes, si facultas, Deo propitio, daretur. Jam quoniam id Nobis Omnipotentis Dei benignitas dedit ut ex hac Petri Cathedra spiritualia fidelibus commoda dispertire possemus, prætermittere nolumus ut quem supra laudavimus cœtum peculiari quodam benevolentiae argumento honestemus. Quare omnes et singulos quibus hæ litteræ Nostræ favent, a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et pœnis, si quas forte incurrerint, huius tantum rei gratia absolventes et absolutos fore censentes, auctoritate Nostra Apostolica præsentium vi quo cum externis sodalitates præsidiiis tutela quoque et gratia de superis congruat, SANCTUM FRANCISCUM XAVERIUM cœlestem eidem Patronum eligimus, damus, eique volumus omnes honorificentias tribui cœlestibus Patronis competentes, huiusque diem festum, ut ad amplificandam ipsius celebritatem humanæ quoque observantiæ ampliorisque lithurgiæ accessione desit ad ritum duplicem maiorem, servatis Rubricis, apud universam Ecclesiam provehimus. Est huic cœliti cum opere „*Fidei propagandæ*“ ratio quædam singularis et propria. Etenim quum vitam Franciscus ageret tanto animum studio talique cum

eventu ad imbuendos christiana veritate populos appulit ut instrumentum Numinis electum in eo reviviscere, non secus atque in ipsis Apostolis videretur. Quapropter spes Nos bona tenet cœtum hunc nobilissimum maiora in dies incrementa, deprecante Francisco, fore suscepturum, atque etiam ubertate fructuum, numero Sodalium, omniumque qui stipem conferant liberalitate ac diligentia eo deventurum brevi ut hanc eminentem atque apparentem rem præstet, sicut a Christo est Ecclesia condita, in qua salus omni credenti paretur, ita Sodalitatem „*Fidei Propagandæ*“ esse divino consilio excitatam ut nondum credenti Evangelii lumen affulgeat. Quam quidem ad rem multum procul dubio proficient catholicorum voluntates, etsi disiuncte ac privatim liberales se præbebunt ad munera: verum nihil erit ad utilitatem præstantius quam si decuriati catholici viri conferant, quemadmodum est prudentia summa provisum. Scilicet, quæ minus inter se vires cohærent, minus valent ad causam: valent vero quamplurimum coniuncta et colligata ordine studia. Illas recte facere dicemus: ista etiam rite. Servator autem et instaurator humani generis Christus, cuius sanctissimo propagando uomini cœtus incumbit, tegat gratia præsidioque opus; qui enim non auro vel argento, sed pretioso Filii Dei sanguine redempti vivimus, divinam in primis opem contendere cum magna prece debemus. Hæc mandamus, præcipimus, decernentes præsentis litteras firmas, validas efficaces existere ac fore suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, illisque ad quos spectat et in futurum spectabit in omnibus et per omnia plenissime suffragari, sicque in præmissis per quoscumque iudices ordinarios et delegatos iudicari ac definiri debere et irritum et inane si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari. Non obstantibus Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis ceterisque contrariis quibuscumque. Volumus autem ut præsentium litterarum transumptis etiam impressis manu alicuius Notarii publici subscriptis et sigillo personæ in ecclesiastica dignitate constitutæ præmunitis eadem prorsus adhibeatur fides quæ adhiberetur ipsis præsentibus si forent exhibitæ vel ostensæ.

Datum Romæ apud S. Petrum sub annulo Piscatoris die XXV Martii MCMIV Pontificatus Nostri Anno Primo.

Loc. Sig.

Alois Card. MACCHI.

*Concordat cum originali.*

Lugd., die 8 mensis Maii 1904.

† Petrus Card. COULLIÉ,

*Arch. Lugd. et Vienn. Galliarum Primas.*

Loc. Sig.

### Die Freilegung und Erhaltung alter Wandmalereien betreffend.

Nr. 8669. An die Erzbischöflichen Bauämter, die Hochwürdigen Pfarrämter, die Katholischen Stiftungsräte und Kirchengenossen der Erzdiözese.

Für die Erhaltung alter Wandmalereien ist unerlässlich, daß deren Freilegung durch in solchen Arbeiten erprobte Restauratoren und in technisch einwandfreier Weise vorgenommen werde, und daß sofort nach der Freilegung die für die Erhaltung derartiger Malereien notwendigen Vorkehrungen getroffen werden. Die Freilegung solcher Bilder ist stets ein Eingriff in den baulichen Zustand eines Gebäudes, und es tritt daher jeweils alsbald die Notwendigkeit auf, die Gebäude, in denen Bilder freigelegt worden sind, wieder in einen ihrer Bestimmung angemessenen Zustand zu bringen. Alle diese Vorkehrungen und Wiederherstellungen verursachen meist recht bedeutende Kosten, zu deren Deckung häufig Mittel nicht vorhanden sind, vielmehr erst im Wege langwieriger Verhandlungen unter großen Schwierigkeiten beschafft werden können.

Sowohl im Interesse der Denkmalpflege als der Fürsorge für das Kirchenvermögen bestimmen wir daher folgendes:

Wird in einem kirchlichen Gebäude das Vorhandensein alter Malereien unter der Tünche der Wände entdeckt, so ist uns von dem Katholischen Stiftungsrat oder Kirchengenossen (von ersterem durch Vermittelung des Katholischen Oberstiftungsrates) und **erz**ügli~~ch~~ Anzeige zu machen.

Die Freilegung dieser Malereien ist erst dann zulässig, wenn wir hierzu die ausdrückliche Genehmigung erteilt haben, und sie darf nur durch diejenigen Personen ausgeführt werden, welche wir im Allgemeinen oder für den einzelnen Fall dazu ermächtigen.

Wird die Freilegung unter Nichtbeachtung dieser Vorschrift oder der für den einzelnen Fall ergehenden besonderen Weisungen vorgenommen, so haben für die erwachsenden Kosten der Vorsigende und die Mitglieder des Stiftungsrates bezw. Kirchenvorstandes persönlich aufzukommen.

Freiburg, den 6. Oktober 1904.

## Erzbischöfliches Ordinariat.

### Umbauten und Instandsetzungsarbeiten an Kirchen betreffend.

Nr. 10401. I. An die Erzbischöflichen Bauämter, die Hochwürdigsten Erzbischöflichen Pfarrämter und die Katholischen Stiftungsräte und Kirchenvorstände der Erzdiözese.

Im Interesse der Erhaltung der in oder an Kirchen befindlichen Grabdenkmäler sowie einer würdigen Gestaltung der kirchlichen Gebäude selbst sind bei Umbauten oder Instandsetzungsarbeiten von Kirchen vorhandene Grabsteine nach folgenden Grundsätzen zu behandeln:

1. Die Aufstellung soll möglichst zwanglos, nach malerischen Grundsätzen geschehen. Handelt es sich um Unterbringung mehrerer Denkmäler, so empfiehlt es sich, deren Verteilung zunächst zeichnerisch festzulegen.
2. Die Grabsteine sollen zur tunlichsten Fernhaltung von Spritzwasser und von Beschädigung durch Fußtritte und Scheuerbesen mindestens 30—50 cm über dem Boden aufgestellt werden, auf einem über dem Boden aus Werkstein bestehenden, in frostfreie Tiefe reichenden Fundament, oder, wo dies möglich, auf dem vorhandenen Kirchensockel nach erfolgter wagrechter Ausgleichung.
3. Der Grabstein selbst soll keinen besonderen vorspringenden Sockel erhalten; zur Schmückung des Fundamentes empfehlen sich außerhalb der Kirche leichte Rankengewächse, welche aber das Denkmal selbst nicht überwuchern dürfen.
4. Sind die Seiten des Grabsteins nicht bearbeitet und ist die Kirchenmauer genügend stark, so empfiehlt es sich, die Grabsteine in die Wand bündig mit ihr einzulassen. Dabei sind alle Flächen der Grabsteine, welche vom Mauerwerk berührt werden, sorgfältig durch Gudron-Anstrich gegen Feuchtigkeit zu isolieren; im Innern der Kirche ist dies jedoch nur dann erforderlich, wenn die Mauern keine Isolierung besitzen.
5. Eisenklammern sind stark zu verzinnen und ohne Roheit in die Seiten des Steines einzulassen, oder zu vergolden oder in einfacher Form auszuschieden. Wo Mittel vorhanden sind, sollten Bronzeklammern verwendet werden.
6. Auf die Sicherung der im Freien stehenden Denkmäler gegen Regen und Traufwasser sollte durch Unterbringung in einer Nische oder durch ein Dächlein bezw. einen Vorsprung des Daches Bedacht genommen werden.
7. Im Innern der Kirchen sollten Grabdenkmäler tunlichst an Orten angebracht werden, wo zur Lesung von Inschriften genügende Helligkeit vorhanden ist und sie nicht durch vorgesezte Einrichtungsgegenstände verdeckt werden.
8. Damit der Wandputz nicht auf den Grabstein selbst hinüberreibe, ist zwischen Grabstein und Putz eine ungefähr 2 cm tiefe und ebenso breite Nut zu lassen, jedoch so, daß die vorstehende Ecke des Putzes senkrecht ohne Rücksicht auf Unregelmäßigkeiten der Grabsteinkanten herunterläuft. Umziehen der Denkmäler mit aufgemalten Linien soll unterbleiben.
9. Schäden an den Steinen sollen regelmäßig nicht ausgebessert werden. Bei Epitaphien können fortgebrochene durchgehende Hauptlinien durch sogenannte Bierungen, d. h. durch Flecken von gleichfarbigem und gleichkörnigem Werkstoffe in rechteckiger Form, welche tunlichst schwalbenschwanzförmig einzusetzen sind, ergänzt werden. Durch solche Ergänzungen dürfen aber Ornamente, bildliche Darstellungen oder Inschriften in keiner Weise berührt werden. Soll eine Ergänzung stattfinden, durch welche Teile der letztbezeichneten Art berührt würden, so wäre unter Vorlage einer Photographie zunächst diesseitige Weisung einzuholen.
10. Eine Überarbeitung von Ornament, Figuren oder Inschriften ist unzulässig.

Dagegen ist unter allen Umständen eine sorgfältige und schonende Reinigung der Denkmäler von Mörtel und von der etwa später aufgestrichenen Tünche vorzunehmen. Zu Beseitigung von Ölfarbenastrich hat sich Seifensiederlauge und auch grüne Seife, die längere Zeit naß auf den Stein aufgetragen ist, bewährt. Anwendung von Salzsäure ist unter allen Umständen ausgeschlossen. Zutagetretende ursprüng-

liche Farbereste und ehemalige Vergoldung sind sorgfältig zu schonen, ebenso zarte Bemalung, soweit sie nicht gerade den Stein zerstört und zu einer erdigen Kruste angewachsen ist.

11. Soll eine Kirche an dem Plage der bisherigen neu gebaut werden, so sind Grabdenkmäler, welche an oder in der alten Kirche sich finden, beim Abbruch unter Vermerk ihres bisherigen Aufstellungsortes in einem Situationsplane sorgfältig zu bewahren und unter Beachtung vorstehender Grundsätze an oder in der neuen Kirche wieder anzubringen.

II. An die Hochwürdigen Erzbischöflichen Pfarrämter und Katholischen Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Bei der Einholung der diesseitigen Genehmigung zu Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten altvorhandener Kirchengebäude ist uns jeweils ein Gutachten des für den Regierungsbezirk Hohenzollern bestellten Konservators darüber vorzulegen, ob vom Standpunkte der Denkmalspflege aus besondere Wünsche der Berücksichtigung empfohlen werden.

Freiburg, den 6. Oktober 1904.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

---

Die Verleihung des Gräflich von Helmstatt'schen Stipendiums betreffend.

Nr. 10369. Das Gräflich von Helmstatt'sche Stipendium im Jahresbetrag von 100 *M.* ist erledigt. Genußberechtigt sind würdige und bedürftige Theologiestudierende.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß der Studien- und Vermögenszeugnisse durch die hochwürdige Direktion des Erzbischöflichen Theologischen Konvikts innerhalb vier Wochen anher einzureichen.

Freiburg, den 13. Oktober 1904.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

---

Die Verleihung des Dekan Hirt'schen Stipendiums für Bürgeröhne aus Pfohren und Sunthausen betreffend.

Nr. 10370. Das Dekan Hirt'sche Stipendium für Bürgeröhne aus Pfohren und Sunthausen, welche dem Studium der Theologie obliegen bzw. sich widmen wollen, im Jahresbetrag von 100 *M.* ist zu vergeben.

Bewerber haben ihre Bittgesuche unter Anschluß von Tauf-, Studien- und Vermögenszeugnissen innerhalb vier Wochen durch den Kathol. Stiftungsrat Pfohren bzw. Sunthausen bei uns einzureichen.

Freiburg, den 13. Oktober 1904.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

---

Die Verleihung des Dekan Hirt'schen Stipendiums für Bürgeröhne aus Stockach betreffend.

Nr. 10371. Das Dekan Hirt'sche Stipendium für Bürgeröhne aus Stockach, welche dem Studium der Theologie sich widmen wollen oder obliegen, im Jahresbetrag von 100 *M.* ist zu vergeben.

Bewerber haben ihre Bittgesuche unter Anschluß der Zeugnisse (Taufschein, Studien- und Vermögenszeugnis) innerhalb vier Wochen durch den Katholischen Stiftungsrat Stockach bei uns einzureichen.

Freiburg, den 13. Oktober 1904.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

---

Die Verleihung des Stehle'schen Stipendiums betreffend.

Nr. 10372. Aus der Stiftung des † Kammerers und Pfarrers Agidius Stehle ist ein Stipendium im Jahresbetrag von 240 *M.* zu vergeben. Genußberechtigt sind Kandidaten oder Aspiranten der Theologie (von Tertia an) aus der Verwandtschaft des StifTERS. In Ermangelung solcher kann das Stipendium einem Theologiestudierenden aus Hart, Höfendorf oder Vietenhausen zugewendet werden.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß von Studien- und Vermögenszeugnissen und eventuell Verwandtschaftsnachweis innerhalb vier Wochen bei dem Kirchenvorstand Hart einzureichen.

Freiburg, den 13. Oktober 1904.

Erzbischöfliches Ordinariat.

---

Die Verleihung des Dekan Herz'schen Stipendiums betreffend.

Nr. 10373. Das Dekan Herz'sche Stipendium im Jahresbetrag von 200 *M.* ist zu vergeben. Genußberechtigt sind unbemittelte Kandidaten der Theologie aus der ehemaligen Grafschaft Mellenburg, den Vorrang haben Bürgeröhne aus Stockach.

Bewerber haben ihre Bittgesuche unter Vorlage von Taufschein, Vermögens- und Studienzeugnis durch die hochwürdige Direktion des Erzbischöflichen Theologischen Konvikts innerhalb vier Wochen an uns einzureichen.

Freiburg, den 13. Oktober 1904.

Erzbischöfliches Ordinariat.

---

Die Verleihung eines Faller'schen Stipendiums betreffend.

Nr. 10374. Aus der Dekan Faller'schen Stiftung ist ein Stipendium im Jahresbetrag von 300 *M.* zu vergeben. Genußberechtigt sind Aspiranten des geistlichen Standes, von der Untertertia des Gymnasiums an. Den Vorrang haben würdige, nicht hinlänglich bemittelte Verwandte des StifTERS; in zweiter Linie Bewerber aus Bräunlingen. Melden sich keine Vorzugsberechtigten, so tritt freie Verleihung ein.

Bewerber haben ihre Bittgesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse (Taufschein, ev. Stammbaum, Vermögens- und Studienzeugnis) innerhalb vier Wochen anher einzureichen.

Freiburg, den 13. Oktober 1904.

Erzbischöfliches Ordinariat.

---

Die Verleihung des Hölzlin'schen Stipendiums betreffend.

Nr. 10375. In der Stiftung des Pfarrers Hölzlin ist ein Stipendium im Jahresbetrag von vorläufig 300 *M.* an einen Studierenden der Theologie aus Schönau i. W. zu vergeben. Meldet sich kein solcher, so tritt freie Verleihung ein.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß von Studien- und Vermögenszeugnissen binnen vier Wochen durch die hochwürdige Direktion des Theologischen Konvikts anher einzureichen.

Freiburg, den 13. Oktober 1904.

Erzbischöfliches Ordinariat.

---

Die Verleihung des Schäfer'schen Stipendiums betreffend.

Nr. 10376. Aus der Stiftung der Katharina Schäfer geb. Pfister von Gruol ist ein Stipendium im Jahresbetrage von 300 *M.* an Aspiranten der Theologie zu vergeben. Genußberechtigt sind zunächst würdige und nicht hinlänglich bemittelte Verwandte der Stifterin bezw. ihres Ehemannes, die mindestens die Untertertia des Gymnasiums besuchen und Zöglinge des St. Fideliskonviktes in Sigmaringen sind; in zweiter Linie solche Studierende aus Hohenzollern, insbesondere aus Gruol und Bittelbronn.

Bewerber haben ihre Gesuche mit den Studien- und Vermögenszeugnissen, eventuell mit dem Verwandtschaftsnachweis binnen vier Wochen durch das hochwürdige Rektorat des St. Fideliskonviktes in Sigmaringen an uns einzureichen.

Freiburg, den 13. Oktober 1904.

Erzbischöfliches Ordinariat.

---

Die Verleihung zweier Mühling'schen Stipendien betreffend.

Nr. 10377. Aus der Stiftung des Geistlichen Rats Mühling sind zwei Stipendien im Jahresbetrag von 300 bezw. 250 *M.* zu vergeben. Genußberechtigt sind würdige und bedürftige Theologiestudierende aus Königheim, wobei Verwandte des Stifters den Vorzug haben.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß der Zeugnisse (Taufschein, Studien- und Sittenzugnis ev. Stammbaum) innerhalb vier Wochen beim Katholischen Stiftungsrat Königheim einzureichen.

Freiburg, den 13. Oktober 1904.

Erzbischöfliches Ordinariat.

---

Die Verleihung des Pfarrer Bartholme'schen Stipendiums betreffend.

Nr. 10378. Das Pfarrer Bartholme'sche Stipendium im Jahresbetrag von 180 *M.* ist zu vergeben. Genußberechtigt sind in erster Linie Nachkommen der Geschwister des Stifters, die sich dem Studium der römisch-katholischen Theologie widmen wollen, in Ermangelung solcher Kandidaten oder Aspiranten (von U. III an) der Theologie aus Königheim.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß ihrer Tauf-, Studien-, Sitten- und Vermögenszeugnisse, sowie eventuell des Stammbaumes, innerhalb vier Wochen durch den Katholischen Stiftungsrat Königheim an uns einzureichen.

Freiburg, den 13. Oktober 1904.

Erzbischöfliches Ordinariat.

---

Die Verleihung des St. Lioba-Stipendiums betreffend.

Nr. 10379. Das vom seligen Domdekan Prälat Weikum gestiftete St. Lioba-Stipendium im Jahresbetrag von 180 *M.* ist zu vergeben. Genußberechtigt sind würdige und bedürftige Studierende oder Aspiranten (von Untertertia an) der Theologie aus der Heimat des Stifters (Voxberg) oder Umgebung (Tauberggrund), die zugleich Zöglinge kirchlicher Bildungsanstalten sind.

Bewerber haben ihre mit den nötigen Zeugnissen (Tauf-, Studien-, Sitten- und Vermögenszeugnis) belegten Eingaben innerhalb vier Wochen bei uns einzureichen.

Freiburg, den 13. Oktober 1904.

Erzbischöfliches Ordinariat.

---

Vollmacht zum Beicht hören von Ordenspersonen betreffend.

Nr. 10682. Der hochwürdigsten Geistlichkeit der Erzdiözese teilen wir unter Bezugnahme auf das Dekretum vom 9. Mai 1901, Anz.-Bl. 1901 Nr. 18 mit, daß wir in Kraft der uns von der S. Congreg. Episcop. et Regular. übertragenen Fakultät die den einzelnen Geistlichen bereits erteilte Vollmacht zum Beicht hören von Ordenspersonen auf weitere drei Jahre verlängern.

Freiburg, den 13. Oktober 1904.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Neue Hinterlegungsscheine betreffend.

Nr. 27859. An die Katholischen Stiftungsräte:

Die Einführung des neuen Grundbuchrechts hat die Änderung des alten Hinterlegungsscheines (Formular Ziffer I zu § 27 der Verwaltungsinstruktion für die Katholischen Stiftungsräte vom 20. November 1861) notwendig gemacht.

Künftig ist überall da, wo das neue Grundbuchrecht gilt, bei Hypothekenbestellung für Darlehen nur noch der neue Hinterlegungsschein zu verwenden und den Rechnungen als Beilage anzuschließen.

Zur Vermeidung von Weiterungen empfiehlt es sich, etwa noch vorhandene Hinterlegungsscheine zu vernichten.

Die neuen Hinterlegungsscheine sind zu haben bei der Buchdruckerei Aktiengesellschaft Badenia in Karlsruhe und Dilger in Freiburg.

Karlsruhe, den 15. September 1904.

Katholischer Oberstiftungsrat.

F e j e r.

Sickinger.

Pfründeausschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Wyhlen, Dekanats Wiesenthal, mit einem Einkommen von 2231 *M.* außer 108 *M.* 65 *S.* für Abhaltung von 106 gestifteten Jahrtagen, und mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, dessen Unterhaltungskosten in dem Betrage, in welchem er aus dem Pfründeeinkommen nicht geschöpft werden kann, auf die Aufbesserungsmittel übernommen werden, und nach Fertigstellung der Kirche in Filiale Grenzach daselbst sonn- und feiertäglichen Gottesdienst abzuhalten, und mit der weiteren Verbindlichkeit, die noch bestehende Restschuld von etwa 325 *M.*, herrührend von einem Provisorium zur Bestreitung der Kosten für Melioration der Pfarrgrundstücke, durch jährliche Raten von 80 *M.* auf 4% Zins und Kapital an den Baufonds Wyhlen abzutragen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation vonseiten Allerhöchstdesselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

II.

Tauberbischofsheim, Dekanats Tauberbischofsheim, mit einem Einkommen von 1937 *M.* nebst 766 *M.* für Abhaltung von 589 gestifteten Jahrtagen und 8 *M.* für besondere kirchliche Einrichtungen und mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, wofür der Aufwand aus dem Vikariatsfonds bzw. aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse bestritten wird, und zur Verzinsung und allmählichen Tilgung einer zu 4% verzinslichen Provisoriumschuld von restlichen 352 *M.* 71 *S.* bei der katholischen Pfarrpfründekasse zur Herstellung des Pfarrgartens und zum Aufwand für die Wiesen eine jährliche Abgabe von 100 *M.* zu leisten.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate an Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

III.

**Binningen**, Dekanats Engen, mit einem Einkommen von beiläufig 1663 *M.* außer 107 *M.* 52 *S.* für Abhaltung von 107 Jahrtagen und 17 *M.* 43 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Präsentation an Seine Hochwohlgeboren Herrn Freiherrn Wilhelm von Hornstein in Binningen durch ihre vorgesetzten Dekanate innerhalb vier Wochen einzureichen.

IV.

**Wentheim**, Dekanats Tauberbischofsheim, mit einem Einkommen von 1600 *M.* außer 119 *M.* 61 *S.* Jahrtagsgebühren für 81 Jahrtage und 4 Quartälämter, welche letztere gegen einen Gebührenanschlag von 5 *M.* 16 *S.* auf der Pfarrei selbst ruhen, und mit der Verbindlichkeit, event. den Rest einer Provisoriumsschuld wegen Arbeiten an den Pfarrgütern mit 13 *M.* 09 *S.* zu tilgen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten Ernst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg gerichteten Bittgesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen Domänenkanzlei in Wertheim einzureichen.

V.

**Inneringen**, Dekanats Beringen, mit einem Einkommen von beiläufig 6500 *M.* und mit der Verbindlichkeit für den Pfründeeinhaber, auf die Dauer von zehn Jahren eine jährliche Abgabe im Betrage von 1000 *M.* an den allgemeinen Kirchenfond Hohenzollern zur Gründung eines Pensionshilfsfonds für die Geistlichen Hohenzollerns zu entrichten.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten Max Egon zu Fürstenberg gerichteten Bittgesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei der Fürstlich Fürstenbergischen Kammer in Donaueschingen einzureichen.

---

**Pfründebeschreibungen.**

Dem von Seiner Hochgeboren dem Grafen Wilhelm Douglas auf die Pfarrei Drisingen, Dekanats Engen, präsentierten bisherigen Pfarrer Karl Schwab in Eigeltingen wurde am 28. September l. Jz. die kanonische Institution erteilt.

Dem von Seiner Königl. Hoheit dem Durchlachtigsten Großherzog auf die Pfarrei Bantholzen, Dekanats Hegau, präsentierten bisherigen Vikar Friedrich Büche in Rickenbach wurde am 29. September l. Jz. die kanonische Institution erteilt.

Dem von Seiner Königl. Hoheit dem Durchlachtigsten Großherzog auf die Pfarrei Röggenchwihl, Dekanats Waldshut, präsentierten bisherigen Pfarrverweser Pius Dreher in Röggenchwihl wurde am 6. Oktober l. Jz. die kanonische Institution erteilt.

Dem von Seiner Königl. Hoheit dem Durchlachtigsten Großherzog auf die Pfarrei Breisach, Dekanats Breisach, präsentierten bisherigen außerordentlichen Professor Dr. Franz Sales Trenkle an der Universität Freiburg wurde am 9. Oktober d. Jz. die kanonische Institution erteilt.

---

### **Versetzungen.**

5. Oktober: Adolf Wasmer, Pfarrverweser in Unteralpfen, unter Zurücknahme der Anweisung nach Altenburg, i. g. E. nach Rickenbach.  
5. " Joseph Schmitt, Vikar in Achern, unter Zurücknahme der Anweisung nach Rickenbach, als Pfarrverweser nach Altenburg.  
6. " Eugen Mößmer, Vikar in Beringendorf, als Pfarrverweser nach Zimmern, Dekanats Hechingen.  
6. " Leo Saurer, Pfarrverweser in Boll, Dekanats Hechingen, i. g. E. nach Kettenacker.  
6. " Karl Theodor Hafner, zur Zeit beurlaubt, als Vikar nach Beringendorf.  
7. " Augustin Kast, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Mundelfingen.  
10. " Leo Hofmann, Vikar in Stockach, i. g. E. nach Haslach, Dekanats Lahr.  
10. " Emil Ruf, Vikar in Odenheim, i. g. E. nach Steinenstadt.  
13. " Lorenz Kern, Pfarrverweser in Markdorf, unter Zurücknahme der Anweisung nach Markelfingen, als Kaplaneiverweser nach Waldkirch.
- 

### **Sterbfälle.**

9. Oktober: Ignaz Bechtold, Pfarrer in Bilchband.  
12. " Joseph Döbele, Jubelpriester, Pfarrer in Gbrühl und Kammerer des Kapitels Waldshut.

R. I. P.

---

### **Organistendienst-Besezung.**

Als Organist wurde von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

3. Oktober: Hauptlehrer Anton Mühlebach als Organist an der Pfarrkirche zu Hausen a. A.
- 

### **Mesnerdienst-Besezung.**

Als Mesner wurde von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

22. Septbr.: Wagner Sebastian Goldschmidt als Mesner an der Pfarrkirche zu Ringsheim.  
3. Oktober: Hauptlehrer Anton Mühlebach als Mesner an der Pfarrkirche zu Hausen a. A.
-